

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst

Martin Schade, lic. iur.

Leiter-Stv.

Tellstrasse 67, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 25 43

martin.schade@ag.ch

www.ag.ch/steuern

Tierschutz Nordwestschweiz

Herr Piet Umiker

Grienackerweg 3

5013 Niedergösgen

4. März 2024 / vt

GEKO-Nr. 6067

Verfügung

Steuerbefreiung Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer

I.

Unter dem Namen Tierschutz Nordwestschweiz besteht ein Verein (Statuten vom 7. Juli 2023) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schöffland.

II.

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

Eine gemeinnützige Zweckverfolgung setzt eine Tätigkeit voraus, welche im Interesse der Allgemeinheit liegt und aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert gilt. Eine Steuerbefreiung schliesst zudem die Verfolgung von Erwerbs- und Selbsthilfzwecken aus. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel werden Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit erbracht. Dabei muss der Kreis der Personen, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen sein. Schliesslich müssen die Mittel der juristischen Person für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein.

III.

1.

a)

Die Statuten des Vereins Tierschutz Nordwestschweiz umschreiben den Vereinszweck wie folgt:

Art. 3

Der Verein "TNWS" verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein bezweckt die Förderung sämtlicher Anliegen des Tierschutzes, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- a. Betreibung eines Tierheims.
- b. Tiermedizinische und pflegerische Versorgung von kranken, verletzten und geschwächten Tieren.
- c. Fachgerechte Rückführung bzw. Auswilderung der Wildtiere.
- d. Auskunftsdienst und Information der Bevölkerung zu Fragen rund um das Thema Tierschutz sowie der Lebensräume.
- e. Aufklärungsarbeiten bei der Jugend für einen Nachhaltigen Tierschutz.

- f. Aktionen, welche den Verkehr auf den Tierschutz aufmerksam macht.
- g. Unterstützung von gemeinsamen Projekten, welche dem Tierschutz zugutekommt.
- h. Unterstützung Steuerbefreiter Tierschutzorganisationen.

b)

Aus den eingereichten Unterlagen wird ersichtlich, dass sich der Verein durch den Betrieb eines Tierheims und die Verwirklichung verschiedener Projekte für das Tierwohl einsetzen will. Das Tierheim soll ein temporäres Zuhause für Tiere bieten, mit dem Ziel sie an ein artgerechtes, verantwortungsvolles und liebevolles endgültiges Zuhause zu vermitteln bzw. nach ihrer Genesung wieder auszuwildern (vgl. <https://tierschutznordwestschweiz.ch/tierheim/>; <https://tierschutznordwestschweiz.ch/tierschutz/>). Neben der medizinischen und pflegerischen Versorgung von kranken, verletzten sowie geschwächten Tieren dient der Verein auch als Auskunftsdienst im Bereich des Tierschutzes. Zudem unterstützt und beteiligt er sich an Tierschutzprojekten (vgl. Art. 3 Vereinsstatuten). Damit verfolgt der Verein einen Zweck im Bereich des Tierschutzes, was als förderungswert betrachtet werden kann und im Allgemeininteresse liegt (vgl. dazu Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 betreffend Steuerbefreiung, Ziffer II. 3a).

c)

Damit Gemeinnützigkeit vorliegt, muss die im Allgemeininteresse liegende Tätigkeit auch uneigennützig erfolgen. Uneigennützigkeit ist gegeben, wenn die im Allgemeininteresse liegende Tätigkeit aus selbstlosen, altruistischen Motiven erfolgt (vgl. BÉATRICE BLUM/PETRA CAMINADA in: KLÖTI-WEBER/SCHUDEL/SCHWARB, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 5. Aufl., Muri-Bern 2023, § 14 N 42). Zudem darf die Tätigkeit nicht gleichzeitig den wirtschaftlichen oder persönlichen Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder dienen. Uneigennützigkeit im steuerrechtlichen Sinn fehlt daher, wo vorwiegend Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke verfolgt werden (SGE vom 19. Dezember 2013, 3-RV.2012.155/3-BB.2012.14, E. 4.5.3.2.1).

Gemäss den Art. 16 der Statuten setzen sich die finanziellen Mittel des Vereins aus Spenden, Vermächtnissen, freiwilligen Beiträgen, Veranstaltungsbeiträgen sowie einem Überschuss der Betriebsrechnung zusammen. Die Einnahmen sollen vollumfänglich dem Tierschutz zugutekommen (vgl. Ziff. 2.2 Gesuchsformular). Da der gesuchstellende Verein erst Anfang 2023 gegründet wurde, liegt zurzeit noch keine geprüfte Jahresrechnung 2023 vor. Dem eingereichten Entwurf kann jedoch entnommen werden, dass der Verein im Geschäftsjahr 2023 Zuwendungen im Betrag von Fr. 57'344.– erhielt. Ausserdem sind der Vorstand und die Vereinsmitglieder ehrenamtlich tätig (Ziff. 2.6 Gesuchsformular). Somit sind sowohl finanzielle als auch personelle Opfer erkennbar. Da zudem kein Lohnaufwand verbucht ist, können überwiegende Erwerbs- und Selbsthilfzwecke ausgeschlossen werden.

d)

Für die Beurteilung einer Steuerbefreiung sind nicht die Statuten allein massgebend. Vielmehr müssen Tätigkeit, Einkommen und Vermögen der juristischen Person aktiv auf den gemeinnützigen Zweck ausgerichtet sein. Der steuerbefreite Zweck muss tatsächlich verfolgt werden und nicht bloss statutarisch vorgesehen sein (RGE vom 29.8.2002, K 8028/P 193, E. 3a; StE 1993 ZH B 71.63 Nr. 11 = StR 48 [1993] 383 ff.). Ausserdem muss mit der steuerbefreiten Tätigkeit innert nützlicher Frist begonnen werden (vgl. BÉATRICE BLUM/PETRA CAMINADA in: KLÖTI-WEBER/SCHUDEL/SCHWARB, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 5. Aufl., Muri-Bern 2023, § 14 N 48 m.H.).

Anhand der eingereichten Unterlagen ist die tatsächliche Tätigkeit des Vereins schwer zu beurteilen. Es fällt auf, dass gemäss dem Entwurf der Jahresrechnung 2023 Fr. 45'640.– als Werbeaufwand verbucht sind, was ungefähr 80 % des Gesamtaufwands entspricht. Von Seiten des Vereins wird geltend gemacht, dass dies mit dem Aufbau der Spendenbasis zu tun habe. Demgegenüber ist (noch) kein Aufwand für eigentliche Tierschutzprojekte, d.h. für Projekte im Sinne der Statuten, ersichtlich. Es werden lediglich Unterlagen zu geplanten bzw. teilweise bereits laufenden Projekten eingereicht (Vorstellung und Spendenschreiben; Projekt Aussenvoliere zur Pflege verletzter Wildvögel, Projekt für Kleintiere und Nager, Rehkitzrettung usw.).

Unter diesen Umständen lässt sich eine Steuerbefreiung lediglich in einer Anfangsphase rechtfertigen. Für deren Aufrechterhaltung ist jedoch zu verlangen, dass möglichst bald der überwiegende Teil der Spendeneinnahmen konkret in Tierschutzprojekte fliesst und nicht für Werbe- und Verwaltungsaufwand aufgewendet wird. Ob dies der Fall ist, wird anhand der tatsächlichen Tätigkeit des Vereins im laufenden sowie im nächsten Geschäftsjahr zu beurteilen sein. Aus diesem Grund ist der Verein dazu verpflichtet, seine Jahresrechnungen/-berichte für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 dem Kantonalen Steueramt unaufgefordert einzureichen.

2.

Schliesslich müssen die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel unwiderruflich, das heisst für immer, den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein, was in einer unabänderlichen Bestimmung in den Statuten geregelt sein muss (Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994, Ziff. II. 2c). Die Liquidationsbestimmung gemäss Art. 18 Abs. 2 der Vereinsstatuten ist unter diesem Gesichtspunkt hinreichend. Das gesamte Vereinsvermögen fällt im Falle der Vereinsauflösung einer wohlthätigen, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck (Tierschutz) verfolgt.

3.

Es kann somit festgestellt werden, dass der Verein Tierschutz Nordwestschweiz **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Für den Gewinn und das Kapital, welche diesem Zweck gewidmet sind, kann der Verein von der Steuerpflicht befreit werden. Im Hinblick auf die unter Ziff. III. 1. d. thematisierten Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Tätigkeit wird die Steuerbefreiung auf die Geschäftsjahre 2023 und 2024 bzw. die Steuerperioden 2023 und 2024 (vgl. § 91 Abs. 2 StG) befristet.

IV.

Demgemäss wird **verfügt**:

1. Der Verein Tierschutz Nordwestschweiz mit Sitz in Schöffland wird – befristet auf die Geschäftsjahre 2023 und 2024 – wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit (§ 14 Abs. 1 lit. c StG und Art. 56 Bst. g DBG). Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.
2. Eine allfällige Änderung der Vereinsstatuten, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit oder die Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach, 5001 Aarau, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind auch Jahresberichte und Jahresrechnungen einzureichen sowie weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Der Verein ist verpflichtet, seine Jahresrechnungen und Jahresberichte 2023, 2024 und 2025 dem Rechtsdienst des Kantonalen Steueramts Aargau unaufgefordert zukommen zu lassen (Adresse in Ziffer 2).

V.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Verein Tierschutz Nordwestschweiz können in den Steuerperioden 2023 und 2024 steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn die freiwilligen Leistungen in der Steuerperiode insgesamt mindestens Fr. 100.– erreichen (Beispiel: Fr. 50.– an den Verein Tierschutz Nordwestschweiz und Fr. 50.– an die Institution XY, an die steuerlich abzugsfähige freiwillige Leistungen möglich sind). Der Abzug darf 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40a Abs. 1 StG; Art. 33a DBG). Juristische Personen können freiwillige Leistungen in den Steuerperioden 2023 und 2024 bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 Abs. 1 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

VI.

Ohne Gegenbericht **innerhalb von 30 Tagen** wird davon ausgegangen, dass der Verein Tierschutz Nordwestschweiz einer Publikation in der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

VII.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG).

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst



Martin Schade, lic. iur.

Leiter-Stv.

Verteiler

- Tierschutz Nordwestschweiz
- Gemeinderat Schöffland
- Kantonales Steueramt, Sektion Juristische Personen

Rechtsmittel

Gegen die Verfügung betreffend **Kantons- und Gemeindesteuern** können der Verein und der Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.

Gegen die Verfügung betreffend die **direkte Bundessteuer** kann der Verein innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.